

## Der Verkehr mit Zucker und Ölfrüchten.

(Drahtmeldung.)

wth. Berlin, den 15. Juli.

Der Bundesrat erließ ergänzende Bestimmungen über den Verkehr mit Zucker. Der gesamte Zucker, der nicht für die Bezugsvereinigung zurückgestellt ist, ist für den menschlichen Gebrauch freigegeben. Der Verbrauchszuckerpreis für September ist auf die gleiche Höhe wie für August festgesetzt. Weiter sind Höchstpreise für den Handel mit Verbrauchszucker mit Wirkung vom 22. Juli ab festgesetzt.

Endlich ist bestimmt, daß auch nach dem 30. September Verbrauchszucker in einer Menge enteignet werden kann, die im wesentlichen der Menge entspricht, die die Verbrauchszuckerfabrikanten aus dem jetzigen Betriebsjahr hinübernehmen, oder die der Handel zu dem bis Ende September gültigen Preise kaufte. Der Enteignungspreis ist für die Zeit nach dem 30. September zehn Pfennig niedriger für 50 Kilogramm festgesetzt worden als der Preis, der bis dahin gilt.

Der Bundesrat erließ eine Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten und den daraus gewonnenen Produkten. Die Verordnung bestimmt, daß die aus Raps, Rübsen, Sederich, Raviolen, Dotter, Mohn, Lein, Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte an den Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu Berlin geliefert werden müssen. Zu diesem Zwecke werden die Besitzer solcher Ölfrüchte verpflichtet, erstmalig am 1. August die Bestände dem Kriegsauschuß anzuzeigen. Für die Bezahlung der gelieferten Ölfrüchte werden Normen festgesetzt. Die aus der Verarbeitung der Ölfrüchte entstehenden Futtermittel sind an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte gemäß Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni abzugeben. Die Ver-

ordnung findet auch Anwendung auf Ölfrüchte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt wurden, und auf Ölfrüchte, die künftig aus besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden.